

Konsolidierungsnachweis KEF – RP

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich Kommunales und Recht
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

04.10.2017

Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“;
Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr [2016](#)

1. Angaben zum Zuweisungsempfänger

Verbandsgemeinde Stadt

Name:	Manderscheid
Anschrift:	Kurfürstenstr. 1, 54516 Wittlich
Vertrag vom:	15.11.2013
Beitritt zum:	01.01.2013
Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009 (§ 2 Abs. 1 S. 1):	1.102.158 €
Konsolidierungsbeitrag der Kommune (§ 2 Abs. 2 S. 2):	20.537 €
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2)	61.611 €
Konsolidierungsergebnis (Mindesttilgung, § 2 Abs. 3):	49.288 €

2. Stand der Liquiditätskredite gem. 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP

(Muster 5 -Konsolidierungspfad- bitte beifügen)

Stand	Zielgröße	IST-Größe	Mindest-Nettotilgung	tatsächliche Tilgung gegenüber Vorjahres-IST
Nachweisvorjahr 31.12.2015	918.148 €	1.541.236 €	49.288 €	0 €
Nachweisjahr 31.12.2016	872.145 €	1.714.818 €	49.288 €	0 €

3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigelegt:

Konsolidierungspfad (Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP) ja nein

Nachweis/Begründung bei Nichterreichen der Mindestnettotilgung ja nein

zu 3.) Nachweis / Begründung bei Nichterreichen der Mindestnetttilgung

Der bereinigte Liquiditätskredit hat sich wie folgt entwickelt:

HHJ	Saldo E /A	ordentl. Tilgung	Bestand	Begründung
2009			-1.102.158,00	
2010	13.436,17	48.851,34	-1.137.573,17	siehe unten
2011	-79.502,38	52.306,39	-1.269.381,94	
2012	-111.908,69	63.350,74	-1.444.641,37	
2013	-125.122,70	74.469,72	-1.644.233,79	
2014	19.336,83	76.383,46	-1.701.280,42	fehlende Kassenwirksamkeit
2015	317.043,64	87.601,78	-1.471.838,56	Kassenwirksamkeit aus Vorjahren
2016	-87.746,38	85.835,84	-1.645.420,78	

Auf Grund der Höhe des bestehenden Liquiditätskredites und der damit verbundenen Zinsbelastung (rd. 17 T€) und auf Grund der bestehenden Investitionskredite und dem damit verbundenen Schuldendienst (Zins und Tilgung in Höhe von rd. 146 T€) ergibt sich in der Regel eine Zunahme des Liquiditätskredites. Hinzu kommt die Umlagebelastung, zu deren Finanzierung rd. 57 % der ordentlichen Einzahlungen aufgewendet werden müssen.

Die Veränderungen in den Haushaltsjahren 2010-2012 führen dazu, das bei der Betrachtung des Liquiditätskredites zum 31.12.2013 keine Tilgung zum Ursprungswert (31.12.2009) festzustellen ist.

Im Jahr 2014 kann die Mindesttilgung nicht erwirtschaftet werden, weil einerseits der 4. Abschlag sowie die Abrechnung 2014 des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (rd. 133 T€) nicht kassenwirksam werden und andererseits eine hohe Belastung aus der ordentlichen Tilgung der bestehenden Investitionskredite besteht.

Der Überschuss des Jahres 2015 resultiert aus der Kassenwirksamkeit von Vorjahres-Forderungen. Darüber hinaus ergeben sich erhebliche Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer sowie bei den Holzverkaufserlösen.

4. Zahlenmäßiger Nachweis der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 1):

lfd. Nr.	Buchungsstelle	Konsolidierungsmaßnahme	Maßnahme umgesetzt (ja/nein/teilw.)	Nettokonsolidierungsbeitrag (EUR)		Differenz SOLL/IST
				Soll-Betrag	IST-Betrag	
1	61110-601100	Anhebung Grundsteuer A	teilw.	678	392	-286
2	61110-601200	Anhebung Grundsteuer B	teilw.	20.257	20.623	366
3						
4						
...						
			Gesamt:	20.935	21.015	80

	2013	2014	2015	2016
realisierter Konsolidierungsbeitrag (IST-Betrag)	21.127	20.835	20.533	21.015
+ Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-))	+0	+590	+888	+884
= anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	21.127	21.425	21.421	21.899
- jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (kommunaler Drittelanteil gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag)	20.537	20.537	20.537	20.537
= Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)	+590	+888	+884	+1.362

5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Stadtrat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Stadtrat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag wie dargestellt erbracht wurde,
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Nettotilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Wittlich, 04.10.2017

Ort. Datum

gez.: Dennis Junk
Bürgermeister